
Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Gemeindeverband LuzernPlus
Riedmattstrasse 14
6031 Ebikon

Luzern, 13. Februar 2020 IC / LUE
2019-600

LuzernPlus; Regelwerk LuzernSüd mit Regionalem Teilrichtplan gemäss § 8 PBG und Regionalem Konzept gemäss § 10 PBV (2019)

Vorprüfungsbericht

gemäss § 12 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und Stellungnahme
gemäss § 10 der Planungs- und Bauverordnung (PBV)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2019 ersuchen Sie um die Vorprüfung das Regelwerk LuzernSüd bestehenden aus regionalem Teilrichtplan und regionalem Konzept. Dazu äussern wir uns wie folgt:

A. EINLEITUNG

1. Planungsrechtliche Ausgangslage

Für die gemeindeübergreifende, verbindliche Koordination raumrelevanter Vorhaben stehen den Gemeindeverbänden grundsätzlich die Konzepte gemäss § 10 PBV und die regionalen Teilrichtpläne gemäss § 8 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zur Verfügung.

Mit Entscheid vom 2. Dezember 2003 genehmigte der Regierungsrat den überkommunalen ESP-Richtplan Eichhof - Schlund - Bahnhof Horw (ESP-RP LuzernSüd). Gemäss Art. 9 Abs. 2 PBG und § 14 Abs. 2 PBG werden Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre überprüft. Diese Überprüfung hat stattgefundenen und das BUWD hat sich mit Vorprüfungsbericht vom 27. Januar 2016 grundsätzlich positiv zur Aufhebung geäussert.

2. Beurteilungsdokumente

Zu prüfen ist das Regelwerk LuzernSüd bestehend aus einem Regionalen Teilrichtplan gemäss § 8 PBG und einem Regionalen Konzept gemäss § 10 PBV, Entwurf vom 2. September 2019.

Als Grundlage für die Beurteilung liegt zudem der Planungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 26. September 2019 vor.

Der Planungsbericht für den vorliegenden Teilrichtplan und das Regionale Konzept genügt den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 RPV. Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und zweckmässig dargestellt. Der notwendige Überprüfungs- und Anpassungsbedarf kann aus der Ziffer B. entnommen werden.

3. Vernehmlassungsverfahren

Folgende, von der Dienststelle rawi (zuständiger Projektleiter: Cüneyd Inan, Tel. 041 228 51 86) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäußert:

- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), am 23. Oktober 2019;
- Dienststelle Immobilien (FD-Immo), am 25. Oktober 2019;
- Bundesamt für Strassen (ASTRA), Filiale Zofingen, am 6. November 2019;
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe), am 7. November 2019;
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), am 12. November 2019;
- Verkehrsverbund Luzern (VVL), am 12. November 2019.

Zu Ihrer Information erhalten Sie je eine Kopie dieser Stellungnahmen. Die darin enthaltenen Anträge sind im vorliegenden Bericht integriert. Ist ein Antrag aufgrund einer übergeordneten Interessenabwägung nicht unverändert übernommen worden, so wird die massgebliche Handlungsanweisung für die Gemeinde im vorliegenden Bericht festgehalten und begründet.

B. BEURTEILUNG

1. Ausgangslage

Auf der Basis des 2010 durch die drei Gemeinden Luzern, Horw und Kriens erarbeiteten Leitbildes LuzernSüd wurde ein Studienauftragsverfahren durchgeführt. Das Ergebnis aus diesem Prozess wurde im *Entwicklungskonzept LuzernSüd* aus dem Jahr 2013 festgehalten. Seit 2013 bildet das Entwicklungskonzept LuzernSüd die Grundlage für eine ganzheitliche und koordinierte Entwicklung des gemeindeübergreifenden Agglomerationsraums von Kriens, Horw und Luzern. Mit dem *Grundkonzept Verkehr* aus dem Jahr 2016 wurden zusätzlich die Grundlagen für die Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur bereitgestellt.

Das *Entwicklungskonzept LuzernSüd* und das *Grundkonzept Verkehr* beinhalten neben Aussagen zum Verkehr, zur Nutzung und dem Charakter der unterschiedlichen Quartiere die Festlegung von räumlichen und strukturellen Schwerpunkten.

Die bisher erarbeiteten Instrumente und Planungen haben keine formelle Verbindlichkeit für die Behörden und die Eigentümer. Das vorliegende *Regelwerk LuzernSüd* bildet nun die grosse Klammer über alle bisherigen Planungen im Raum LuzernSüd. Mit der Formalisierung (regionaler Teilrichtplan gemäss § 8 PBG und regionales Konzept gemäss §10 PBV) wird die erforderliche Verbindlichkeit – auf Behördenstufe – erreicht. Neben der Sicherung der städtebaulichen Idee, ist insbesondere die Abstimmung der Planungstätigkeiten zwischen den Standortgemeinden untereinander und vor allem auch zwischen den Gemeinden

und dem Kanton respektive dem Bund (ASTRA) von zentraler Bedeutung für die vorliegende Planung.

Der vorliegende Entwurf des Regelwerks LuzernSüd wurde unter Federführung von Luzern-Plus in einem intensiv geführten Prozess mit den Standortgemeinden und unter Einbezug des VVL sowie der Dienststellen vif und rawi erarbeitet. Die Planung wurde massgeblich von ausgewiesenen Spezialisten in Raumplanung, Städtebau, Freiraumplanung und Verkehrsplanung erarbeitet und begleitet. Durch den frühzeitigen und engen Einbezug der kantonalen Stellen konnte die Koordination mit den übergeordneten Vorgaben – bereits in der Erarbeitungsphase – weitestgehend sichergestellt werden. Besonders hervorzuheben ist die gute Koordination des Prozesses durch das Gebietsmanagement von LuzernPlus.

Die fundierte und qualitativ gute Planungsarbeit mit breitem und stetigen Einbezug der betroffenen Fachstellen, bildet die zentrale Grundlage für eine langfristige sowie koordinierte Entwicklung im Gebiet LuzernSüd. Aus kantonalen Sicht handelt es sich um eine zweckmässige und vorbildliche Planung in einem städtebaulich komplexen Raum mit zahlreichen Herausforderungen. Das Regelwerk LuzernPlus überzeugt inhaltlich und formal.

2. Übergeordnete Grundlagen

In Kapitel 3 (Rahmenbedingungen) des Planungsberichts werden die übergeordneten Grundlagen aufgeführt und die Berücksichtigung im Regelwerk LuzernSüd erläutert. Die Zusammenstellung ist vollständig und die Ausführungen sind korrekt.

Im Besonderen weisen wir auf Ziffer 3.6 des Planungsberichts hin: Die eigentümerverbindliche Umsetzung der Vorgaben aus dem Regelwerk LuzernSüd erfolgt in der Nutzungs- respektive Sondernutzungsplanung auf kommunaler Stufe. Die Gemeinden sind daher angehalten, zeitnah ihre kommunalen Instrumente anzupassen, damit rasch Planungssicherheit für die Grundeigentümer erlangt werden kann.

3. Regelwerk LuzernSüd

3.1. Allgemeines

Das Regelwerk LuzernSüd hat verschiedene Verbindlichkeiten. Nachfolgend wird daher kurz auf die Struktur des Dokumentes eingegangen:

Das Regelwerk besteht aus Texten und Karten. Der Text ist in vier Teile gegliedert. Teil A beinhaltet die Einleitung und Erläuterung der Ausgangssituation. Teil B führt die Grundlagen für das Regelwerk LuzernSüd auf. In Teil C wird die Gesamtstrategie LuzernSüd dargestellt. Teil D beinhaltet den behördenverbindlichen Teil, der sowohl aus regionalem Teilrichtplan (blau unterlegt) wie aus regionalem Konzept (grau unterlegt) besteht. Der Text umfasst richtungsweisende Festlegungen, Karteneinträge und Massnahmen. Auf den Karten sind behördenverbindliche Elemente sowie orientierende Inhalte dargestellt.

Die Struktur ist zweckmässig aufgebaut und die verschiedenen Verbindlichkeiten für Gemeinden, LuzernPlus oder Kanton sind klar differenziert. Die Zusammenfassung des Teilrichtplans und des regionalen Konzepts in einem Dokument ist im vorliegenden Fall richtig, weil damit die Gesamtsicht über die Entwicklung von LuzernSüd erhalten bleibt und die Anwendung in der Praxis erleichtert wird, als wenn zwei Dokumente geführt würden.

3.2. Detaillierte Stellungnahme

Nachfolgend nehmen wir zum Regelwerk LuzernSüd Stellung.

Teil A: Erläuterungen

Kapitel A.2 Motivation

Im drittletzten Abschnitt sind die Formulierungen zur Verbindlichkeit für die Gemeinden nicht präzise respektiv missverständlich. Die Verbindlichkeit für die Gemeinden ist bei beiden Instrumenten dieselbe. Der Unterschied besteht insbesondere bei der Verbindlichkeit für den Kanton, das Konzept ist für den Kanton nicht bindend. Wir verweisen auf die beiliegende Informationsnotiz des BUWD vom 14. Dezember 2016. Der Abschnitt ist zu präzisieren.

Teil B: Grundlagen

Die Formulierung ist so zu wählen, dass sie nicht abschliessend ist. Bei der Umsetzung des Regelwerks LuzernSüd sind auch künftige oder aktualisierte Grundlagen zu berücksichtigen.

Teil C: Gesamtstrategie

Aus kantonaler Sicht überzeugt die Gesamtstrategie.

Teil D: Behördenverbindlicher Teil mit Richtplan und Konzept

D 1 Gesamtstrategie LuzernSüd umsetzen

Auf Seite 25 ist bei den Beteiligten das Bundesamt für Verkehr (BAV) zu ergänzen. Dieser Hinweis gilt generell für alle Koordinationsaufgaben mit Bezug zu den S-Bahnstationen und wird in der Folge nicht wiederholt. Siehe auch Antrag zu K 1.1.

K 1.1 S-Bahn-Haltestelle Horw See

Wir weisen darauf hin, dass die Einflussmöglichkeiten der Gemeinden und des Kantons Luzern auf die Umsetzung der Haltestelle Horw See beschränkt ist. Im Ausbauschnitt STEP 2040 wird das Projekt geprüft, den definitiven Entscheid über die Umsetzung wird durch den Bund gefällt. Entsprechend ist bei den Beteiligten das BAV zu ergänzen.

D 4 Mit Monitoring und Controlling die erwünschte Entwicklung sichern

Wir erachten den Einbezug des ASTRA in diese Aufgabe als erforderlich.

K 5.5 Entsorgungsinfrastruktur und K 5.6 Oekihof / OekiHöfe

Die gemeindeübergreifende und frühzeitige Planung der Entsorgungsinfrastruktur wird begrüsst. Im Regelwerk LuzernSüd wird das Grütwäldli auf Parzelle 1294, GB Horw, als zu prüfender Standort für den Oekihof aufgeführt. Hierbei handelt es sich um einen Standort im Wald. Die Realisierung im Wald bedarf eines Rodungsverfahrens. Die Bewilligung einer Rodung stellt hohe Anforderungen wie ein überwiegendes Interesse und die Standortgebundenheit.

In der Karte K 5.6 werden drei mögliche Standorte für den Oekihof dargestellt. Diese stammen aus der Standortevaluation vom 11. März 2019. Es ist ein Standort im Wald eingezeichnet und zwei ausserhalb des Waldes. Stehen gleichwertige Alternativen zum Standort dem im Wald gegenüber, kann der Standort im Wald nicht weiterverfolgt werden, weil eine Rodungsbewilligung ausgeschlossen ist. In der Karte ist der Standort im Wald wegzulassen oder alternativ ist die gesamte Karte wegzulassen und ausschliesslich auf die ausstehende Stand-

ortfindung und den Koordinationsbedarf hinzuweisen. Auch wenn die Karte K 5.6 ausschliesslich Konzeptcharakter gemäss §10 PBV hat und für den Kanton nicht bindend ist, erwarten wir eine Darstellung, die auch mit den kantonalen Interessen abgestimmt ist.

K 6.3 Hochhäuser

Wir gehen davon aus, dass der Planeintrag in der Karte (Sterne mit den Höhen) mit den aktuellen beschlossenen oder in Planung befindlichen Hochhausprojekten abgestimmt ist und keine Widersprüche geschaffen werden.

K 7.1 Karte zu Nutzungen

Auf der Karte sind die kantonalen Grundstücke Nrn. 107 und 3602 (Nachbargrundstücke Justizvollzugsanstalt Grosshof) dem Schwerpunkt Arbeiten zugeordnet. Diese beiden Parzellen sind jedoch das einzige Erweiterungspotenzial der Justizvollzugsanstalt und sind, wie das Stammgrundstück Nr. 114, dem «Gebiet mit gemeindespezifischen Entwicklung» zuzuordnen. Mit dieser Anpassung kann der Weiterbestand der Justizvollzugsanstalt am Standort Kriens sichergestellt und der bestehende Betrieb auch in Zukunft effizient betrieben werden.

D 8 Autobahnraum ortsverträglich gestalten

Unter Federführung des ASTRA, mit der Beteiligung der Stadt Kriens, von LuzernPlus und des Kantons wurde die – in den Grundlagen aufgeführte – städtebauliche Potenzialanalyse erarbeitet. Darin wird die technische, finanzielle und städtebauliche Machbarkeit der Autobahnüberdeckung im Raum LuzernSüd untersucht. Im Ergebnis wird festgehalten, dass eine Teilüberdeckung machbar wäre. Mit einer Vereinbarung ist vorgesehen, dass alle zuständigen Behörden zur Potenzialanalyse und damit zur Sicherung der nächsten Schritte für die Realisierung der Teilüberdeckung ihre Zustimmung verschriftlichen. ASTRA, Kanton und LuzernPlus habe ihre Zustimmung in Aussicht gestellt, die Stadt Kriens hat jedoch Vorbehalte, weil die Formulierungen zur Finanzierung nicht in ihrem Sinne sind. Die gemeinsame Vereinbarung wurde bisher nicht unterzeichnet.

Das ASTRA beantragt in ihrer Stellungnahme vom 6. November 2019 die Sistierung der Genehmigung des Kapitel D.8 des Regelwerks LuzernSüd (und auch alle Darstellungen mit der Autobahnüberdeckung), weil ohne Zustimmung der Standortgemeinde die Teilüberdeckung der Autobahn nicht weiterverfolgt werden kann. Der Prozess sei wieder aufzunehmen, wenn auch die Stadt Kriens die erarbeitete Vereinbarung unterstützt oder eine andere für alle akzeptable Lösung gefunden wird.

Der Kanton ist davon überzeugt, dass eine städtebaulich wünschbare Teilüberdeckung der Autobahn im Sinne aller Beteiligten ist und nur mit Unterstützung aller realisiert werden kann. Die erarbeitete Vereinbarung ist das Ergebnis eines intensiven Prozesses und bildet – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – das technisch und finanziell Machbare. Im Regelwerk LuzernSüd sollen nur solche Inhalte abgebildet werden die auch von der Standortgemeinde unterstützt werden. Mit dem Genehmigungsgesuch für das Regelwerk LuzernSüd ist daher, die von allen zuständigen Behörden (Stadt Kriens, LuzernPlus, ASTRA, Kanton) unterzeichnete Vereinbarung (oder eine gleichwertige Abmachung) beizulegen, andernfalls kann das Kapitel D 8 in der vorliegenden Form nicht genehmigt werden

K 9.1 Karte Feiraumgerüst und K 9.5 Karte Freiräume im Siedlungskontext

Im Gebiet der kantonalen Schutzverordnung Steinibachried stimmen die eingezeichneten Freiräume nicht mit der Schutzverordnung und dem Bau- und Zonenreglement überein. Der Perimeter der Zone «Freiräume mit Erholungs- und ökologischer Funktion» dürfen die kantonale Schutzverordnung und den Perimeter des Flachmoores von nationaler Bedeutung nicht überlagern. Im Weiteren gilt die im kommunalen Nutzungsplan der Gemeinde Horw ausgeschiedene überlagerte Riedschutzzone (Bau- und Zonenreglement Art. 25) als Pufferzone für das Steinibachried und ist im Richtplan als «Freiräume mit Erholungs- und ökologischer

Funktion» einzuzeichnen und auf keinen Fall als «Intensiv genutzte Freiräume». Die Darstellungen sind zu korrigieren.

K 9.2 Übergang von Bauzonen in die Landschaft

Wir begrüßen die Bestimmung zum Übergang von Bauzonen in die Landschaft. Wir beantragen Ihnen folgende Präzisierung von K 9.2 h): «Der Übergang von den Bauzonen in die Landschaft, insbesondere in den Hanglagen, wird bewusst und behutsam gestaltet und mit einheimischen, standortgerechten Pflanzen ergänzt.»

K 9.4 Ökologische Vernetzungsräume

Die geplanten ökologischen Vernetzungskorridore werden begrüsst. Auf Vernetzungskorridore für Schalenwild zwischen den Jagdrevieren Horw-Biregg und Kriens-Horw-Schattenberg wird aber nicht eingegangen. Eine funktionierende Vernetzung der beiden Gebiete ist anzustreben. Absatz, K 9.4 b) ist daher wie folgt zu ergänzen: «Zäune, Mauern und für Schalenwild unüberwindbare Hindernisse sind in den Vernetzungskorridoren untersagt. Bestehende Trittsteinstrukturen sollen belassen oder bei Bedarf verbessert werden.»

K 9.4 Karte Ökologische Vernetzungsräume

Im Bereich des Steinibachrieds, ist ein ökologischer Vernetzungskorridor in Richtung des Siedlungsgebiets «Winkel» eingezeichnet (Karte zu K 9.4). Der Vernetzungskorridor soll die Riedflächen im Steinibachried mit dem im Norden liegenden Herrewald verbinden. Hier sind bereits Amphibiendurchlässe unter der Strasse geplant. Der ökologische Vernetzungskorridor ist anzupassen. Wir verweisen auf die Stellungnahme der Dienststelle lawa.

K 9.5 Karte Landschaft und Freiräume in Wert setzen

Es fehlen verschiedene Querverbindungen die in der Karte K 1.1 dargestellt sind. Wir beantragen Ihnen, die Querverbindungen in der Karte K 9.5 mit den Querverbindungen aus der Karte K 1.1 zu vervollständigen.

K 10.5 Abstimmung von Siedlung und Verkehr

Der Teilrichtplan Abstimmung Siedlung und Verkehr (ASV LU) ist ein Instrument von Luzern-Plus und nicht *des Kantons Luzern*. Der Kanton hat die Erarbeitung jedoch eng begleitet. Der Text ist zu korrigieren.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass aufgrund der angestrebten baulichen Dichte und der daraus erwarteten Mobilitätsentwicklung, lenkungswirksame Mobilitätskonzepte (K10.5), eine optimale Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (R11.1) und ein attraktives Fuss- und Veloverkehrsnetz (R12.1) zwingend erforderlich sind. Andernfalls ergeben sich für die Gemeinden neue oder zu aktualisierende lärmrechtliche Sanierungsaufgaben.

R 11.1 Bushub Mattenhof Verlängerung Linie 4

Für die weitere Entwicklung des öV-Angebots in LuzernSüd ist das Konzept AggloMobil 4 mit dem Zielzustand 2027 massgebend. In AggloMobil 4 ist die Verlängerung der Linie 4 von der heutigen Endhaltestelle Hubelmatt bis zum Bahnhof Mattenhof vorgesehen. Der genaue Umsetzungshorizont der Verlängerung ist derzeit noch offen, der VVL strebt eine möglichst rasche Realisierung bis spätestens 2027 an. Der Bushub Mattenhof gewinnt dadurch weiter an Bedeutung als wichtiger Umsteige- und Verknüpfungspunkt zwischen Bahn und Bus in LuzernSüd. Diese Linienverlängerung ist in R 11.1 (Text) und in der Karte zu ergänzen.

R 12.1 Fussverkehrsnetz, Veloverkehrsnetz

Der Zusatz *[.]und komfortables[.]* ist zu streichen. Mit *sicher, durchgehend und attraktiv* ist die angestrebte Qualität ausreichend umschrieben.

Eine möglichst direkte Verbindung von Kriens-Zentrum zum Südpol respektive Allmend vermissen wir in der Karte. Eine Veloverbindung über die Arsenal-Brücke zum Freigeleise drängt sich unseres Erachtens daher auf.

D 13 Die Planungen weiterführen (Karte)

Zum Legendeneintrag K 13.4a: der Zusatz *Nord* ist zu streichen. Dies gilt auch für den Text K 13.4.

4. Planungsbericht

Technische Gefahren

Im Planungsbericht fehlt das Thema technische Gefahren. Gemäss dem Kantonalen Richtplan Luzern müssen die Störfallrisiken und die Siedlungsentwicklung so aufeinander abgestimmt werden, dass die Risiken möglichst gering bleiben oder werden. Auch die *Arbeitshilfe Störfallvorsorge und Raumplanung* des BUWD verlangt, dass bei einem Siedlungsleitbild bzw. Entwicklungskonzept die technischen Gefahren von Störfallanlagen in der Planung zu berücksichtigen sind, damit eine frühzeitige Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Nutzung von Anlagen mit technischen Risiken erfolgen kann. Der Planungsbericht ist daher mit dem Aspekt der technische Gefahren zu ergänzen und es ist insbesondere auf die *Arbeitshilfe Störfallvorsorge und Raumplanung* des BUWD, für die kommunale Umsetzung des Regelwerks LuzernSüd, Bezug zu nehmen.

5. Überkommunaler Richtplan Eichhof-Schlund-Bahnhof Horw vom 2. Dezember 2003

Mit dem vorliegenden *Regelwerk LuzernSüd* soll der *überkommunale Richtplan Eichhof-Schlund-Bahnhof Horw* aufgehoben werden. Mit Bericht vom 27. Januar 2016 haben wir zur Aufhebung positiv Stellung genommen. Der Erlass des Regelwerks LuzernSüd und die Aufhebung des überkommunalen Richtplans Eichhof-Schlund-Bahnhof Horw sind – wie im Text korrekt festgehalten – zu koordinieren.

C. ERGEBNIS

Das vorliegende Regelwerk LuzernSüd, bestehend aus dem regionalen Teilrichtplan gemäss § 8 PBG und dem regionalen Konzept gemäss § 10 PBV kann insgesamt als gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt werden. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass das Regelwerk LuzernSüd unter Beachtung der zuvor angeführten Vorbehalte und Änderungsanträge mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmt.

Mit dem vorliegenden Bericht wird die kantonale Vorprüfung gemäss § 12 PBG und die Stellungnahme der Dienststelle rawi gemäss § 10 PBV abgeschlossen.

Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung durch die Delegierten von LuzernPlus vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung des Regelwerks LuzernPlus ist sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen. Genehmigt werden nur die Elemente des Richtplans. Mit dem Genehmigungsgesuch für das Regelwerk LuzernSüd ist auch das Gesuch um die Aufhebung des überkommunalen Richtplans Eichhof-Schlund-Bahnhof Horw einzureichen.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat

Beilagen:

- Kopien aller Stellungnahmen
- Informationsnotiz regionaler Richtplan, regionales Konzept, BUWD 14. Dezember 2016

Kopie an (digital inkl. Beilagen):

- Planteam S AG, Inseliquai 10 6002 Luzern
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Raumentwicklung
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
- Dienststelle Immobilien
- Gemeindeverband LuzernPlus, Riedmattstrasse 14, 6031 Ebikon
- Verkehrsverbund Luzern, Seidenhofstrasse 2, Postfach 4306, 6002 Luzern
- Luzerner Wanderwege, Güterstrasse 5, 6005 Luzern
- Bundesamt für Strassen (ASTRA), Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, CH-4800 Zofingen

Luzern, 14. Dezember 2016

INFORMATIONSNOTIZ

Konzept vs. Regionaler Teilrichtplan

A. Fragestellung

Ist es zweckmässig, wenn regionale Richtpläne durch Konzepte gemäss § 10 der Planungs- und Bauverordnung (PBV) abgelöst werden? Führt dies zu schlankeren und schnelleren Verfahren?

In der vorliegenden Informationsnotiz werden die beiden Instrumente regionaler Teilrichtplan (RTRP) und Konzept einander gegenübergestellt.

B. Übersicht

	Vorprüfung	Stellungnahme	Mitwirkung Bevölkerung	Form der Mitwirkung ¹	Genehmigung	Behördenverbindlichkeit	Basis für nachfolgende parzelscharfe, grundeigentümergebundene Planung
Konzept	nein, § 10 PBV	ja, § 10 PBV: DS rawi	ja, § 6 PBG	in geeigneter Weise ² , § 6 PBG. Kenntnisnahme durch Gemeindeparlament ersetzt Mitwirkung nicht.	nein	nur für Mitgliedsgemeinden, § 10 PBV	mit Einschränkungen
Regionaler Teilrichtplan	ja, § 12 PBG: BUWD	nein	ja, § 6 PBG	in geeigneter Weise, § 6; vor Beschlussfassung zwingend öffentliche Auflage und Bekanntmachung, § 13 PBG	ja, § 8 Abs.3 PBG	ja, § 11 PBG	ja

¹ Drei zentrale Elemente der Mitwirkung: 1. Einsichtsmöglichkeit der Betroffenen in die Planung, 2. Stellungnahmen/Eingaben der Betroffenen an Planungsträger, 3. Stellungnahme des Planungsträgers zu den Eingaben Betroffener (keine individuelle Behandlung der Eingaben nötig, generelle Stellungnahme genügt).

² Es ist sicherzustellen, dass die drei zentralen Elemente gemäss Fussnote 1 gewährleistet werden. Als einfache Form ist eine Publikation der Planung im Internet während rund 30 Tagen denkbar. Sie ist zu verbinden mit einer geeigneten Information der Betroffenen über die Mitwirkungsmöglichkeit (empfohlen wird eine Publikation im Kantonsblatt kombiniert mit einer Mitteilung auf dem für den Planungsträger und die jeweils betroffenen Gemeinden üblichen Weg [Mailing, kommunales Informationsblatt, Anschlagkasten, Medienmitteilung usw.]. Gegebenenfalls sind verschiedene Informationskanäle parallel zu bedienen).

C. Erläuterungen

Der bedeutsamste Unterschied zwischen dem Konzept und dem RTRP ist die Verbindlichkeit. Der RTRP ist behördenverbindlich, sowohl nach oben (Kanton) als auch nach unten (Gemeinden). Er ist daher einer umfassenden Vorprüfung durch das BUWD zu unterziehen und bedarf nach der Beschlussfassung der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dem Konzept kommt demgegenüber nur eine beschränkte Bindungswirkung zu. So kann der RET gemäss § 10 PBV allein seine Mitgliedsgemeinden dazu verpflichten, Konzepte zu berücksichtigen und umzusetzen. Zudem bewirkt die vorausgehende zustimmende Stellungnahme der Dienststelle Raum und Wirtschaft, dass die kantonalen Stellen die nachfolgenden raumwirksamen Tätigkeiten der Mitgliedsgemeinden auf ihre Übereinstimmung mit den Konzepten hin prüfen. Die geringere Bindungswirkung rechtfertigt das geringfügig einfachere Verfahren (keine umfassende Vorprüfung und keine Genehmigung).

Die Erstellung eines RTRP ist insbesondere dann angezeigt, wenn direkt eine Basis für weiterführende, grundeigentümergebundene und parzellenscharfe Planungen geschaffen werden soll. So ist es zweckmässig, grössere Bauvorhaben oder Vorhaben mit einer starken Auswirkung (z.B. Golfplätze, Hochhäuser) oder überkommunale Fahrtenregelungen in einem Richtplan zu verankern. Werden hierüber bloss Konzepte erstellt – die entsprechenden Themen also nicht in Richtpläne aufgenommen – ist der Regierungsrat bei der Beurteilung der kommunalen Nutzungsplanung nicht daran gebunden und kann nicht die Übereinstimmung mit der Richtplanung nach § 20 Abs. 2 PBG prüfen. Wenn ein Vorhaben richtplanpflichtig ist, genügt ein blosses Konzept wohl nicht. Überdies haben die regionalen Entwicklungsträger einen regionalen Teilrichtplan für das Wanderwegnetz zu erlassen (§ 2 Abs. 1 Weggesetz).

Für die Aufhebung eines RTRP ist dasselbe Verfahren zu durchlaufen, wie wenn ein RTRP neu erlassen wird (§ 14 Abs. 3 PBG). Auch für regionale Konzepte gilt: Die Aufhebung erfolgt im selben Verfahren wie deren Erlass (Information der Bevölkerung über die Gründe für die Aufhebung, rawi-Stellungnahme, Beschluss der Delegiertenversammlung).

D. Fazit

Für die Wahl des richtigen Planungsinstruments ist es zentral, das Ziel zu kennen, das damit erreicht werden soll. In Abhängigkeit davon kann das im Einzelfall sachgerechte und taugliche Instrument gewählt werden. Da der Aufwand für einen RTRP (Mitwirkung, Vorprüfung und Genehmigung) nicht merklich über den für ein Konzept (Mitwirkung³, Stellungnahme, keine Genehmigung) hinausgeht, empfehlen wir, im Zweifelsfall eine Richtplanung durchzuführen. Weder sachgerecht noch zielführend ist es, alle bestehenden und weiterhin verbindlichen Richtpläne undifferenziert durch nur eingeschränkt verbindliche Konzepte abzulösen.

³ Von Gesetzes wegen zwingend einzuhalten ist auch bei Konzepten § 6 PBG, wonach die regionalen Entwicklungsträger die Bevölkerung und weitere Betroffene frühzeitig über die Ziele und Inhalte ihrer Planungen und Konzepte unterrichten. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung und weitere Betroffene in geeigneter Weise mitwirken können. Diese Mitwirkung kann gewährt werden (a) durch Erörterung einer Planung an der Gemeindeversammlung oder an einer Orientierungsversammlung, (b) durch das Recht der Bevölkerung, während der öffentlichen Auflage Vorschläge einzureichen und Einwendungen zu erheben, (c) durch Einsetzung von Kommissionen, in denen die betroffene Bevölkerung vertreten ist und (d) durch öffentliche Vernehmlassungsverfahren und Meinungsumfragen. Zu den eingegangenen Meinungsäusserungen nehmen die Behörden Stellung. Die beschliessenden Instanzen sind vor ihrem Beschluss darüber in Kenntnis zu setzen. Vgl. im Übrigen die Ausführungen in den Fussnoten 1 und 2.

Verkehr und Infrastruktur (vif)

Arsenalstrasse 43
Postfach
6010 Kriens 2 Sternmatt
Telefon 041 318 12 12
vif@lu.ch
www.vif.lu.ch

Dienststelle
Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr Cueneyd Inan
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Kriens, 23. Oktober 2019 zeu/Ho/DAr/MUD/ah/DBI
ID 19_1003 / 2112.1149 / 2019-201

LUZERN PLUS

Vernehmlassung; Regelwerk LuzernSüd mit Regionalem Teilrichtplan gemäss § 8 PBG und Regionalem Konzept gemäss § 10 PBV (2019)

Sehr geehrter Herr Inan
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 16. Oktober 2019 per Axioma erhaltenen Unterlagen und äussern uns dazu wie folgt:

VERKEHRSPANUNG/KANTONSSTRASSE


Die Abteilung Planung Strassen war an der Erarbeitung des Regelwerks LuzernSüd mit Regionalem Teilrichtplan beteiligt und konnte sich im Projekt entsprechend einbringen, insbesondere konnten auch die aktuellen Planungen des Kantons berücksichtigt werden (z.B. VM-Konzept K 19 / K 19a, SNZ Ingenieure, August 2017 und Mai 2019). Zu den vorliegenden Unterlagen bestehen daher keine grundlegenden Vorbehalte. Die Absicht die anstehenden Planungen und Koordinationsaufgaben im vorgegebenen Rahmen anzugehen wird unterstützt.

NATURGEFAHREN

Aus Sicht Naturgefahren sind keine Einwände beziehungsweise Bemerkungen zum eingereichten Regelwerk LuzernSüd mit Regionalem Teilrichtplan gemäss § 8 PBG und Regionalem Konzept gemäss § 10 PBV (2019) gemäss den vorliegenden Unterlagen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse


Urs Zehnder
Abteilungsleiter Naturgefahren


Beat Hofstetter
Abteilungsleiter Planung Strassen

**Dienststelle Immobilien**

Stadthofstrasse 4
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 00
immobilien@lu.ch
www.immobilien.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Cüneyd Inan
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

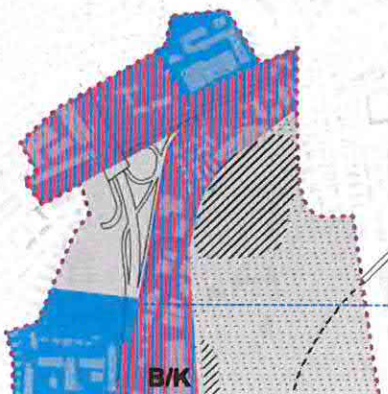
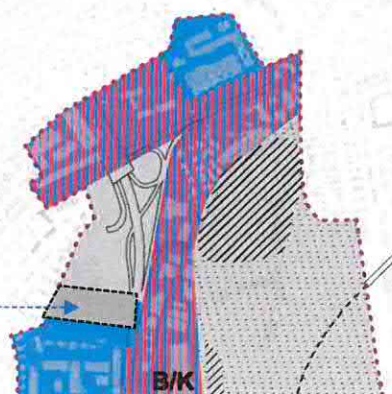
Luzern, 25. Oktober 2019 je

STELLUNGNAHME**Regelwerk LuzernSüd – Regionaler Teilrichtplan / Regionales Konzept**

Sehr geehrter Herr Inan

Danke für die Unterlagen zur Vernehmlassung des Regelwerk LuzernSüd. Wir haben dieses gelesen und schlagen folgende Korrektur vor.

Auf Seite 39 des Regelwerk LuzernSüd wird unter D.7 «Erwünschte Nutzungen quartierweise sichern» die kantonalen Grundstücke Nrn. 107 und 3602 (Nachbargrundstücke Justizvollzugsanstalt Grosshof) dem Schwerpunkt Arbeiten zugeordnet. Diese beiden Parzellen sind aber das einzige Erweiterungspotential der Justizvollzugsanstalt und sollten wie das Stammgrundstück Nr. 114 dem «Gebiet mit gemeindespezifischen Entwicklung» zugeordnet werden.

IST**SOLL**

Mit dieser Anpassung können wir den Weiterbestand der Justizvollzugsanstalt am Standort Kriens sicherstellen und den bestehenden Betrieb auch in Zukunft effizient betreiben.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Ausführungen. Wir bitten Sie um Rückmeldung falls unserem Vorschlag nicht entsprochen werden kann.

Freundliche Grüsse



Peter Lötscher

Dienststellenleiter ad interim / Leiter Portfoliomanagement

041 228 51 90

peter.loetscher@lu.ch

Kopie:

Reto Limacher, Portfoliomanager IMMO

Josef Fuchs, Portfoliomanager IMMO

Umwelt und Energie (uwe)

Zentrale Dienste

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
Telefax 041 228 64 22
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr Cüneyd Inan
Murbacherstrasse 21
6003 Luzern

Luzern, 7. November 2019

2019-2723

LuzernPlus; Regelwerk LuzernSüd mit Regionalem Teilrichtplan gemäss § 8 PBG und Regionalem Konzept gemäss § 10 PBV (2019)

Sehr geehrter Herr Inan, geschätzter Cüneyd

Wir beziehen uns auf die erhaltenen Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Oberflächengewässer (Philipp Arnold)

Die Aussagen mit Bezug zu den Gewässern im betrachteten Perimeter (D9, Landschaft und Freiräume in Wert setzen) unterstützen wir. Unter K 9.4 sind in Absatz b) ist aufgeführt, dass *den Gewässerläufen für die Vernetzung besondere Beachtung geschenkt werden soll*. Ein wichtiges Mittel zur Umsetzung dieser angestrebten Entwicklung ist die Gewässerraumfestlegung im Rahmen der Nutzungsplanungen, die nach unseren Kenntnissen am Laufen sind (Kriens) oder vorbereitet werden (Luzern, Horw).

2. Abfallbewirtschaftung (Michael Lutz)

Die Integration der Massnahmenkonzepte K 5.5 (Gemeindeübergreifende Entwicklung der Entsorgungsinfrastruktur) und K 5.6 (Ökikhöfe) werden begrüsst.

3. Risikovorsorge (Christian Buser)

Im Planungsbericht und im Regelwerk fehlt das Thema ‚Technische Gefahren‘. Gemäss dem Kantonalen Richtplan Luzern (rev. 2015) müssen die Störfallrisiken und die Siedlungsentwicklung so aufeinander abgestimmt werden, dass die Risiken möglichst gering bleiben oder werden. Auch die Arbeitshilfe ‚Störfallvorsorge und Raumplanung‘ des BUWD verlangt, dass bei einem Siedlungsleitbild bzw. Entwicklungskonzept die technischen Gefahren von Störfallanlagen in der Planung zu berücksichtigen sind, damit eine frühzeitige Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Nutzung von Anlagen mit technischen Risiken erfolgen kann.

Antrag:

Im Planungsbericht und / oder im Regelwerk ist das Thema ‚Technische Gefahren‘ entsprechend zu integrieren.

4. Lärm (Sebastian Veit)

Aufgrund der angestrebten baulichen Dichte (Schlüsselareale) und der daraus erwarteten Mobilitätsentwicklung sind lenkungswirksame Mobilitätskonzepte (K10.5), eine optimale Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (R11.1) und ein attraktives Fuss- und

Veloverkehrsnetz (R12.1) zwingend erforderlich. Andernfalls ergeben sich für die Gemeinden neue oder zu aktualisierende lärmrechtliche Sanierungsaufgaben.

Der Fachbereich Energie hat keine Bemerkungen zum vorliegenden Regelwerk formuliert. Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme dient.

Freundliche Grüsse

sig. R. Gubler

Ruedi Gubler
Abteilungsleiter
+41 41 228 6067
ruedi.gubler@lu.ch

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Geschäftsstelle

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Cüneyd Inan
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Sursee, 12. November 2019 ETP

STELLUNGNAHME

LuzernPlus; Regelwerk LuzernSüd mit Regionalem Teilrichtplan gemäss § 8 PBG und Regionalem Konzept gemäss § 10 PBV (2019) Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Inan

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 16. Oktober 2019 haben wir die erwähnten Unterlagen geprüft. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Jagd & Wildtiere

Ökologische Vernetzungsräume

Die geplanten ökologischen Vernetzungskorridore werden begrüsst. Auf Vernetzungskorridore für Schalenwild zwischen den Jagdrevieren Horw-Biregg und Kriens-Horw-Schattenberg, wird aber nicht eingegangen. Eine funktionierende Vernetzung der beiden Gebiete ist anzustreben.

Antrag

Der Absatz, K 9.4 b) «Die Vernetzungskorridore sind als durchgehende ökologische Verbindungsräume zwischen unterschiedlichen Habitatstandorten zu gestalten. Den Gewässerläufen wird in der ökologischen Vernetzung besondere Beachtung geschenkt.», ist wie folgt zu ergänzen:

- Zäune, Mauern und für Schalenwild unüberwindbare Hindernisse sind in den Vernetzungskorridoren verboten. Bestehende Trittsteinstrukturen sollen belassen und wenn möglich neu gestaltet werden.

Natur und Landschaft

Übergang von Bauzonen in die Landschaft

Wir begrüssen den Absatz K9.2 h) zum Übergang von Bauzonen in die Landschaft. Als Ergänzung wird folgender Satz vorgeschlagen.

Antrag

- Der Übergang von den Bauzonen in die Landschaft, insbesondere in den Hanglagen, wird bewusst und behutsam gestaltet **und mit einheimischen, standortgerechten Pflanzen ergänzt.**

Freiräume im Siedlungskontext

Im Gebiet der kantonalen Schutzverordnung Steinibachried stimmen eingezeichnete Freiräume nicht mit der Schutzverordnung und dem Bau- und Zonenreglement überein.

Anträge

- Perimeter der Zone «Freiräume mit Erholungs- und ökologischer Funktion» dürfen die kantonale Schutzverordnung und den Perimeter des Flachmooses von nationaler Bedeutung nicht überlagern.
- Die im kommunalen Nutzungsplan der Gemeinde Horw ausgeschiedene überlagerte Riedschutzzone (BZR Art. 25), gilt als Pufferzone für das Steinibachried und ist im Richtplan als «Freiräume mit Erholungs- und ökologischer Funktion» einzuzeichnen und auf keinen Fall als «Intensiv genutzte Freiräume».

Ökologische Vernetzungsräume

Im Bereich des Steinibachrieds, ist ein ökologischer Vernetzungskorridor in Richtung des Siedlungsgebiets «Winkel» eingezeichnet (Karte zu K 9. 4).

Antrag

- Der Vernetzungskorridor soll die Riedflächen im Steinibachried mit dem im Norden liegenden Herrewald verbinden. Hier sind bereits Amphibiendurchlässe unter der Strasse geplant. Der ökologische Vernetzungskorridor des Richtplans ist daher entsprechend anzupassen.

Wald

Rodung

Die gemeindeübergreifende und frühzeitige Planung der Entsorgungsinfrastruktur wird begrüsst. Im Regelwerk LuzernSüd wird das Grütwäldli auf Parzelle 1294, GB Horw, als zu prüfender Standort für den Ökihof aufgeführt. Hierbei handelt es sich um Wald. Die Realisierung im Wald bedarf eines Rodungsbewilligungsverfahrens. Die Bewilligung einer Rodung stellt hohe Anforderungen wie ein überwiegendes Interesse und die Standortgebundenheit. Wenn alternative Standorte ausserhalb des Waldes zur Verfügung stehen, haben diese Priorität. Finanzielle Gründe sind dabei nicht relevant.

Anträge

- Für die Siedlung notwendigen Infrastrukturanlagen sind ausserhalb des Waldes zu planen.
- Alle möglichen Standorte für den Ökihof sind im Regelwerk LuzernSüd abzubilden.

Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir keine Bemerkungen.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

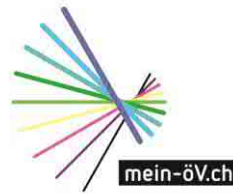


Pius Etter

Fachbereichsleiter Geschäftsstelle

041 349 74 26

pius.etter@lu.ch



Luzern, 12. November 2019 sur
Projekt 10-102-0623
Geschäft Stellungnahme VVL

per E-Mail

Herr Cüneyd Inan
Raum und Wirtschaft (rawi)
Raumentwicklung
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Vernehmlassung: LuzernPlus; Regelwerk LuzernSüd mit Regionalem Teilrichtplan gemäss § 8 PBG und Regionalem Konzept gemäss § 10 PBV (2019) - Stellungnahme VVL

Sehr geehrter Herr Inan, lieber Cüneyd

Vielen Dank für die Zustellung der Unterlagen. Der VVL konnte sich bereits während der Erarbeitung des Regelwerkes laufend einbringen. Wir geben Ihnen ergänzend zu unseren bisherigen Stellungnahmen noch folgende Rückmeldungen und Ergänzungsvorschläge:

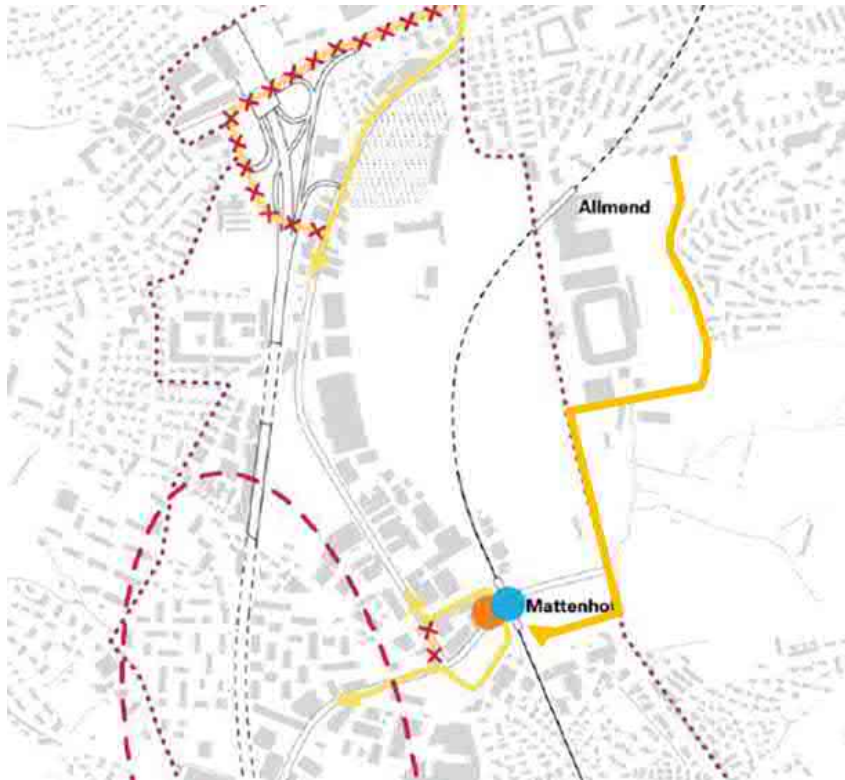
S-Bahn-Haltestelle Horw See

Wir weisen darauf hin, dass Einflussbereich der Gemeinden und des Kantons Luzern auf die Umsetzung der Haltestelle Horw See beschränkt ist. Im Ausbauschnitt STEP 2040 wird das Projekt geprüft, den definitiven Entscheid über die Umsetzung wird durch den Bund gefällt. Entsprechend ist bei den Beteiligten das Bundesamt für Verkehr zu ergänzen.

Bushub Mattenhof Verlängerung Linie 4

Für die weitere Entwicklung des öV-Angebots in Luzern Süd ist das Konzept AggloMobil 4 mit dem Zielzustand 2027 massgebend. In AggloMobil 4 ist die Verlängerung der Linie 4 von der heutigen Endhaltestelle Hubelmatt bis zum Bahnhof Mattenhof vorgesehen. Der genaue Umsetzungszeithorizont der Verlängerung ist derzeit noch offen, der VVL strebt eine möglichst rasche Realisierung bis spätestens 2027 an. Der Bushub Mattenhof gewinnt dadurch weiter an Bedeutung als wichtiger Umsteige- und Verknüpfungspunkt zwischen Bahn und Bus in Luzern Süd. Wir regen daher an, unter D.11 diese Linienverlängerung zu ergänzen und auch in der Karte zu R11.1 zu ergänzen.

Eine Ergänzung der Karte zu R11.1 könnte folgendermassen aussehen:



Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme, bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Daniel Heer
Verkehrsplanung

Samuel Urech
Angebotsplanung
Direktwahl +41 41 228 47 26
samuel.urech@vvl.ch



CH-4800 Zofingen, ASTRA

KANTON LUZERN

Raum und Wirtschaft (rawi)

Raumentwicklung

Murbacherstrasse 21

6002 Luzern

Ihr Zeichen: Cüneyd Inan
Unser Zeichen: S434-0430/Rut
Sachbearbeiter/in: Thomas Rüetschi
Zofingen, 6. November 2019

**Stellungnahme Regelwerk LuzernSüd mit Regionalem Teilrichtplan gemäss § 8 PBG und Regionalem Konzept gemäss § 10 PBV (2019)
Phase: Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Inan

Mit E-Mail vom 16. Oktober 2019 (Eingang ASTRA) haben Sie uns die Gesamtunterlagen Entwurf des Regelwerk LuzernSüd mit Regionalem Teilrichtplan gemäss § 8 PBG und Regionalem Konzept gemäss § 10 PBV (2019) zur Vernehmlassung mit Frist 10. November 2019 zugestellt.

Das ASTRA hat bereits mit Schreiben S121-0886 vom 29. März 2019 im Rahmen der Vorvernehmlassung Stellung genommen und zwei Anträge gestellt. Wir haben die vorliegenden Unterlagen der Vernehmlassung geprüft und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Materielles Pkt. D./R.8.

Der Antrag des ASTRA vom 29. März 2019 wurde im liegenden Regelwerk LuzernSüd berücksichtigt und der Text auf S 40 zu R 8 wurde wie folgt angepasst:

Realisierungshorizont: vor / mit / nach Realisierung Bypass / Daueraufgabe.

2. Formelles Pkt. D./R.8.

Der Antrag des ASTRA vom 29. März 2019 ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Die erforderliche Vereinbarung für die rechtliche Verankerung des Regelwerks inklusive Punkt D./R 8 liegt in der Zwischenzeit in der Schlussfassung vor, wurde jedoch bis zum heutigen Zeitpunkt noch nicht von den betroffenen Parteien (insbesondere Stadt Kriens) unterzeichnet.

Antrag: D./R.8.1 Regionaler Teilrichtplan: die weiteren Schritte zur rechtlichen Verankerung des Regelwerks inklusive Punkt D./R 8 sind weiterhin zeitlich zu unterbrechen, bis die notwendige Vereinbarung von allen beteiligten Parteien (insbesondere Stadt Kriens) unterzeichnet ist.

Zur Erläuterung: Der materielle Inhalt von D./R 8.1 bildet das Ergebnis aus der in der Ausgangslage erwähnten städtebaulichen Potentialanalyse ab. Die hierfür notwendige Vereinbarung liegt in der Schlussfassung vor, wurde jedoch noch nicht von den beteiligten Parteien (insbesondere Stadt Kriens) unterzeichnet. Die Stadt Kriens will vor der Unterzeichnung dem Parlament hierzu einen Planungsbericht vorlegen. Der vom Leitungsteam bei der Stadt Kriens eingeforderte Terminplan über das Vorgehen der Stadt Kriens liegt auch noch nicht vor.

Freundliche Grüsse

Abteilung Strasseninfrastruktur Ost
Filiale Zofingen



Richard Kocherhans
Filialchef

Kopie an:
Kit, Fre, Vov, Rut